

RHEINISCH-WESTFÄLISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE AACHEN MEDIZINISCHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR VERSUCHSTIERKUNDE

SOWIE

ZENTRALLABORATORIUM FÜR VERSUCHSTIERE

GESCHÄFTSFÜHRENDER DIREKTOR: UNIVERSITÄTS-PROFESSOR DR. MED. VET. W. KÜPPER

Institut für Versuchstierkunde der Medizinischen Fakultät
Klinikum der RWTH Aachen Pauwelsstraße 30 D-52074 Aachen

D-52074 AACHEN, den 30.03.2001
Telefax: (0241) 8888462
Telefonzentrale: (0241) 800
Telefon Durchwahl: (0241) 8088605

An den
Präsident des Landtags NRW
z.H. Herrn Fröhlecke
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

anliegend übersende ich mein Positionspapier zu folgenden Fragen:

1. Welche staatsrechtliche Bedeutung hat eine Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen?

Die Verankerung des Tierschutzes in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen hat insoweit eine staatsrechtliche Bedeutung, dass damit menschliche Existenz im Konfliktfall mit tierischen Interessen keinen Vorrang haben wird. Dies ist ein erheblicher Eingriff in das Wertgefüge des Grundgesetzes.

2. Welche Aspekte und Formulierungen halten Sie für erforderlich, um Tierschutz in geeigneter Weise in der Landesverfassung zu verankern? (Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die verschiedenen Gesetzentwürfe?)

Die Gesetzentwürfe aller Fraktionen betrachten die Verankerung des Tierschutzes in die Verfassung als eine notwendige Maßnahme, um einen Ausgleich zwischen den Interessen von Mensch und Tier zu gewährleisten.

Dieser Ausgleich ist bisher mit dem bestehenden Tierschutzgesetz bestens möglich, so dass ich für die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes plädiere.

3. Welche Auswirkungen erwarten Sie von einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen?

Die Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung bestehen in einer drastischen Behinderung der tierexperimentellen Forschung im klinischen Bereich und in der Grundlagenforschung!

Die Gleichstellung des Grundrechts der „Freiheit von Forschung und Lehre“ mit dem erwünschten Grundrecht „Tierschutz“ bedeutet, dass ab sofort jegliche Tierversuche erst in langwierigen Rechtsentscheidungen durchgefochten werden müssen; eine derartige Bürokratisierung und damit zeitliche Verzögerung der Genehmigungsverfahren wird die gesamte tierexperimentelle Grundlagenforschung und z.T. auch klinische Forschung in Deutschland lahm legen, der Forschungsstandort Deutschland gerät in Gefahr von anderen Ländern übernommen zu werden.

4. Wie ist der rechtliche und ethische Status von Tieren im Vergleich zum Menschen einzuschätzen?

Dem Menschen muss das Recht zugestanden werden, Tiere unter strengen ethischen Gesichtspunkten zu nutzen: es besteht zur Zeit immer noch die Notwendigkeit ^{zum} ~~von~~ wissenschaftlichen Tierversuch zur Entwicklung von Heilmitteln, Erprobung von Operationsmethoden und Durchführung der medizinischen Grundlagenforschung für die menschliche Gesundheit.


Der rechtliche Status eines Tieres kann somit nicht gleich dem des Menschen sein!

5. Hat die Verfassungsänderung in der Landesverfassung Einfluss auf die Anwendung einfachen Bundesrechts?

Kann nicht beurteilt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


(Univ.-Prof. Dr. W. Küpper)